II-11978 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5861 /J 1993 -12- 17

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Haupt, Dr. Haider, Dr. Ofner, Ing. Meischberger, Haigermoser und Kollegen an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betreffend Österreich als Schutzmacht Südtirols

Durch das im August d. J. beschlossene neue italienische Wahlrecht sind die nur in Südtirol kandidierenden Parteien von der Zuteilung jener Kammersitze im römischen Parlament ausgeschlossen, die nach dem Verhältniswahlrecht vergeben werden, zumal aufgrund der Wählerzahl Südtirols im Vergleich zu Italien die 4 %-Hürde wohl kaum erreicht werden kann. Wegen dieses minderheitenfeindlichen Wahlgesetzes hat das Land Südtirol den Verfassungsgerichtshof in Rom angerufen. Doch das Höchstgericht fällte nun ein für Südtirol negatives Urteil: Der Verfassungsgerichtshof räumte ein, daß die Kammerwahlreform sowohl das Pariser Abkommen als auch das Südtiroler Autonomiestatut verletze, fügte aber hinzu, daß er für die Probleme der Minderheiten durch die Prozenthürde nicht zuständig sei.

Somit bewahrheiten sich leider bereits nach eineinhalb Jahren jene Bedenken und Befürchtungen, die von der Freiheitlichen Partei während der Paketabschlußeuphorie 1992 geäußert, aber von den Regierungsparteien als Schwarzmalerei abgetan wurden.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten nachstehende

Anfrage:

- 1) Wie bewerten Sie das diesbezügliche für Südtirol negative Urteil des italienischen Verfassungsgerichtshofs?
- 2) Wie bewerten Sie diese schwerwiegende Verletzung der Rechte der Südtiroler durch die italienische Regierung und den italienischen Gesetzgeber?
- 3) Wie bewerten Sie die Feststellung des italienischen Verfassungsgerichtshofs, wonach die Kammerwahlreform sowohl das Pariser Abkommen als auch das Südtiroler Autonomiestatut verletze, und welche Konsequenzen ziehen Sie daraus?

- 4) Welche Schritte werden Sie konkret unternehmen, damit die Südtiroler schon für die im März 1994 stattfindenden Parlamentswahlen doch noch zu ihrem Recht kommen?
- Wird Österreich als Schutzmacht Südtirols in dieser Angelegenheit die zuständigen internationalen Instanzen befassen?
 Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

DVR:0717193 116/Anfr/Ap/Südtirol.doc